CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

Beschlagnahme von Bankguthaben

Das Strafverfahren gerät ins Stocken, das Bundesgericht hebt die Beschlagnahme auf

Par Joël Pahud le 25 April 2024

Eine vorsorgliche strafrechtliche Beschlagnahme kann unverhältnismäßig erscheinen, wenn sich das Verfahren, in das sie eingebettet ist, ohne hinreichende Gründe in die Länge zieht. Das Urteil 7B_366/2023 vom 14. Februar 2024 bietet ein seltenes Beispiel für die Anwendung dieses Grundsatzes durch das Bundesgericht. Das Bundesgericht hob nämlich Arreste vom Februar 2018 auf Bankguthaben auf, wie es die Genfer Staatsanwaltschaft entschieden hatte, jedoch im Gegensatz zur Entscheidung der zweiten kantonalen Instanz.

Im Februar 2018 erstattete eine Ölgesellschaft, die einem südamerikanischen Staat gehört, in Genf Strafanzeige gegen einige ihrer Angestellten sowie zwei Angestellte der Gruppe B : Sie zeigte Sachverhalte an, die sie als Bestechung ausländischer Amtsträger (Art. 322septies StGB), Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) und Datenhinterziehung (Art. 143 StGB) bezeichnete. Sie verdächtigte nämlich ihre Angestellten, korrupte Beträge von Bankkonten von B oder von Unternehmen, die von Angestellten dieser Gruppe kontrolliert wurden, erhalten zu haben.

Ab dem 19. Februar 2018 ordnete die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahmung mehrerer Bankbeziehungen für einen Gesamtbetrag von umgerechnet mehr als CHF 80 Millionen an. Die Beziehungen laufen auf den Namen von B, seiner Angestellten oder von Unternehmen, an denen diese wirtschaftlich berechtigt sind. Eine davon läuft auf den Namen der Tochter eines Angestellten.

Im November 2022 hebt die Staatsanwaltschaft die Arreste auf. Nachdem die Staatsanwaltschaft insbesondere auf die Einstellung eines Strafverfahrens in dem betreffenden südamerikanischen Land und die fehlende Antwort der Beschwerdeführerin auf ihre Fragen zu den illegalen Transaktionen hingewiesen hat, stellt sie fest, dass die elektronischen Dateien, die sie 2018 in Genf beschlagnahmen ließ, sowie das „Bild“ des Servers der Beschwerdeführerin, das sie (ebenfalls 2018) erhalten hat, mangels ausreichend selektiver Sortierkriterien noch nicht ausgewertet worden sind. Daraus folgt, dass der Anfangsverdacht nicht vollständig und endgültig verschwunden ist, dass die gesammelten Elemente jedoch derzeit die Aussicht auf eine Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte nicht verstärken. Aus dem kommentierten Urteil geht auch hervor, dass die durchgeführten Anhörungen sowie die Rechtshilfe mit Spanien und den USA keine unmittelbar nützlichen Informationen erbracht haben.

Der Gerichtshof lässt die von der Beschwerdeführerin eingelegten Rechtsmittel zu

(ACPR/469/2023 vom 20. Juni 2023). Dem Gerichtshof zufolge gibt es zwei hinreichend ungewöhnliche Faktoren, die darauf schließen lassen, dass sich der Anfangsverdacht erhärtet hat und die Beschlagnahmen daher aufrechterhalten werden müssen : (1) die im Vergleich zu anderen Händlern geringe Größe der Gruppe B auf dem Ölmarkt und (2) die Vergabe von 12 % der Ausschreibungen – eine von acht Transaktionen – zugunsten der Beschuldigten zwischen Oktober 2016 und März 2017, also zu einer Zeit, in der das betreffende Land eine Phase der Instabilität und Verfassungskrise durchlief.

Das Bundesgericht, das mit einer Beschwerde der Inhaber der beschlagnahmten Bankkonten befasst ist, erinnert zunächst daran, dass nach ständiger Rechtsprechung die vorsorgliche strafrechtliche Beschlagnahme – im Sinne von Art. 263 Abs. 1 Bst. d oder e StPO – eine auf Wahrscheinlichkeit beruhende Massnahme ist, die so lange gerechtfertigt ist, wie die Wahrscheinlichkeit einer Einziehung, einer Ersatzforderung oder einer Entschädigung des Geschädigten besteht. Die Beschlagnahme kann nur dann aufgehoben werden, wenn von vornherein klar und unzweifelhaft ist, dass die materiellen Voraussetzungen für diese Maßnahmen nicht erfüllt sind und nicht erfüllt werden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Einziehung, eine Ausgleichsforderung oder eine Zuwendung an den Geschädigten erfolgt, muss sich jedoch im Laufe der Ermittlungen erhöhen. Eine strafrechtliche Beschlagnahme kann unverhältnismäßig erscheinen, wenn sich das Verfahren, in das sie eingebettet ist, ohne hinreichende Gründe in die Länge zieht.

Das Bundesgericht prüft daher, ob sich der Anfangsverdacht im Laufe der Untersuchung erhärtet hat und verneint dies. Es verwirft insbesondere die oben genannten Argumente des Gerichtshofs : Die Zahlen lassen keinen Vergleich zu und ihr ungewöhnlicher Charakter ist nicht auf Anhieb ersichtlich. Dies reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass die Zwangsverwaltung noch gerechtfertigt wäre. Zudem könne man sich nicht mit dem hypothetischen Ergebnis der – zukünftigen – Auswertung der den Behörden zur Verfügung stehenden Daten zufrieden geben. Schliesslich stellt das Bundesgericht fest, dass die Einstellung im Ausland nicht ignoriert werden kann, auch wenn nicht erwiesen ist, dass der Sachverhalt, der in dem südamerikanischen Land untersucht wird, und die Personen, gegen die sich das Strafverfahren richtet, dieselben wären wie die in der Schweiz untersuchten.

Schliesslich urteilt das Bundesgericht, dass kein ausreichender Verdacht mehr besteht, um die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten, und dass das Urteil des kantonalen Gerichts gegen Bundesrecht verstösst.

Dieses Urteil gibt unserer Ansicht nach Anlass zu den folgenden Bemerkungen :

- Die Stärkung des Tatverdachts im Laufe der Ermittlungen als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Beschlagnahme darf nicht nur ein frommer Wunsch sein. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Eingreifen des Bundesgerichts in einem Fall zu begrüssen, in dem das Strafverfahren offenbar nicht oder nicht mehr vorankam, obwohl die Vermögenswerte seit mehreren Jahren beschlagnahmt waren.
- Der Ablauf der Untersuchung, wie er sich aus dem kommentierten Urteil ergibt, ist jedoch im Hinblick auf die Untersuchungsmaxime (Art. 6 StPO) und im Hinblick darauf, dass es sich im vorliegenden Fall um Offizialdelikte handelt, fragwürdig. Einerseits scheint die Staatsanwaltschaft der Privatklägerschaft quasi „Verpflichtungen“ zur Zusammenarbeit auferlegt zu haben, um dann aus den als unvollständig erachteten Antworten einen Grund für die Aufhebung der Beschlagnahme abzuleiten. Andererseits

hat die Staatsanwaltschaft die ihr zur Verfügung stehenden elektronischen Daten rund fünf Jahre lang nicht („nicht einmal ansatzweise“) ausgewertet. Das Bundesgericht ist darüber erstaunt, weist aber darauf hin, dass die Datenmenge besonders gross ist und die Beschwerdeführerin keine angemessene Zusammenarbeit gezeigt hat. Die Vereinbarkeit dieser Erwägungen mit der oben genannten Maxime scheint uns nicht offensichtlich zu sein.

- Schließlich ist das aus der Einstellung im Ausland abgeleitete Argument für jemanden, der nur Zugang zu diesem Urteil und dem des Gerichtshofs hat, schwer verständlich : Inwiefern sollte eine Einstellung im Ausland berücksichtigt werden, wenn nicht feststeht, dass die Tatsachen und die Personen, gegen die ermittelt wird, dieselben sind wie in der Schweiz ?

Reproduction autorisée avec la référence suivante: Joël Pahud, Das Strafverfahren gerät ins Stocken, das Bundesgericht hebt die Beschlagnahme auf, publié le 25 April 2024 par le Centre de droit bancaire et financier, https://cdbf.ch/de/1342/